Amt für Umwelt



Infoblatt AFU

HODUFLU: häufig gestellte Fragen

Bis wann kann ich Lieferungen erfassen?

Die Abgeber haben Schreibrecht bis am 31. Dezember. Bis zu diesem Datum müssen die Lieferungen erfasst sein. Lieferungen sind während des Jahres innerhalb von 60 Tagen nach Lieferdatum zu erfassen. Der Abnehmer hat das Recht zu wissen, welche Nährstoffmenge er mit der Lieferung zugeführt hat; nur so hat er seine Nährstoffbilanz im Griff.

Was sind Späterfassungen?

Als Späterfassungen gelten Lieferungen, die nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Lieferdatum erfasst wurden. Das Amt für Umwelt (AFU) muss diese Lieferungen freischalten, da sie dem Abnehmer nicht mehr direkt übermittelt werden. Es muss mit Kosten gerechnet werden.

Was muss ich tun, wenn ich vergessen habe, Lieferungen zu erfassen?

Die vergessenen Lieferungen sind sofort dem AFU zu melden. Geschieht dies bis am 15. Januar, kann der Abnehmer die Lieferung selbst bestätigen. Bei später gemeldeten Lieferungen ist ein unterschriebener Lieferschein einzureichen, damit das AFU die Bestätigung vornehmen kann. Bis am 28. Februar müssen alle Lieferungen des vergangenen Jahres, die nacherfasst werden müssen, dem AFU gemeldet sein. Der Kontrolldienst (KUT) liest Anfang März die Daten aus HODUFLU, um die Kontrollunterlagen vorzubereiten. Nicht erfasste Lieferungen gelten als nicht geliefert und können in der Suisse-Bilanz nicht angerechnet werden.

Ich gebe eine grössere Menge Mist an Schrebergärten ab. Wie kann ich diese erfassen?

Abgeber von Hof- und Recyclingdünger müssen ihre Lieferungen im Internetprogramm HODUFLU eintragen. Auch Mistabgaben an Private (z.B. Schrebergärten) müssen in HODUFLU erfasst werden. Als Abnehmer ist das AFU auszuwählen. Um diese Lieferungen bestätigen zu können, ist dem AFU ein Abgabeverzeichnis mit Datum, Name, Menge und Unterschrift einzureichen. Auch Mistzufuhren auf die Alp müssen in HODUFLU erfasst werden. Als Abnehmer fungiert auch in diesem Fall das AFU. Für die Zufuhr fremder Dünger auf Alpen braucht es zusätzlich eine Bewilligung des AFU.

Ich führe Mist ins nahe Ausland. Was ist zu tun?

Jeder Austrag von betriebseigenem Hofdünger auf die betriebseigenen, selbst bewirtschafteten Flächen in Vorarlberg müssen mit dem Meldeblatt des Landes Vorarlberg angemeldet werden. Alle Hof- und Recyclingdünger-Lieferungen ins Fürstentum Liechtenstein müssen in HODUFLU erfasst werden. Die Abnehmer finden Sie in HODUFLU. Die Exporte in den EU-Raum müssen beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) angemeldet und die Ausfuhr am Zoll bestätigt werden. Um die Lieferungen in HODUFLU erfassen zu können, kontaktiert der Abgeber das AFU.

Was muss ich tun, wenn ich beim Erfassen einen Schreibfehler gemacht habe?

Unbestätigte Lieferungen kann der Abgeber selbst löschen. Bestätigte Lieferungen muss das AFU annullieren.

Ich habe ein Durcheinander mit meinen Produkten. Manchmal erwische ich ein altes.

Produkte, die nicht mehr gebraucht werden, können ausgeblendet werden. So ist die Auswahlliste kürzer. Das ausgeblendete Produkt ist nicht gelöscht, sondern unter «Inaktive Produkte» zu finden. Es kann eingeblendet werden, wenn es wieder gebraucht wird.

Amt für Umwelt



Ich setze Kompost und Gärgut als Stalleinstreu ein. Muss ich etwas berücksichtigen? Auch Kompost und Gärgut, die als Stalleinstreu eingesetzt werden, müssen in HODUFLU erfasst werden. Bei Mischungen mit Holzschnitzeln oder Stroh ist die tatsächliche Menge Recyclingdünger anzugeben.

Ich führe Geflügelmist und Schweinegülle zu. Mein Abgeber hat diese Produkte mit einem Standardgehalt erfasst (z.B. Schweinegülle 1:1 verdünnt). Kann das sein?

Die meisten Geflügel- und Schweinehalter setzen nährstoffreduziertes Futter ein. Der Gehalt der Schweinegülle und des Geflügelmists muss somit betriebsspezifisch sein. Haben Sie Zweifel, fragen Sie beim Abgeber oder beim AFU nach.

Die erfassten Lieferungen in HODUFLU entsprechen nicht dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt.

Wehren Sie sich! Das Lieferdatum auf dem HODUFLU-Lieferschein muss dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt entsprechen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben gelten als Urkundenfälschung und werden sanktioniert.

Bis wann kann ich Lieferungen bestätigen? Die Abnehmer haben bis am 15. Januar des folgenden Jahres Schreibrecht. Die Lieferungen des vergangenen Jahres müssen bis zu diesem Datum bestätigt sein. Das AFU empfiehlt, die Lieferungen jeweils sofort zu bestätigen, da dann Zeitpunkt, Menge und Art des Düngers noch präsent sind. Ist die Frist für die Bestätigung abgelaufen, muss der unterschriebene Lieferschein ans AFU gesendet werden, damit die Lieferung bestätigt werden kann. Nicht bestätigte Lieferungen gelten als nicht geliefert und können in der Suisse-Bilanz nicht angerechnet werden.

Ich habe keinen Computer. Wie kann ich die Lieferungen bestätigen?

Betriebe, die Tiere haben, wenden sich an jene Person, die ihnen die Tierverkehrsdatenbank (TVD) bewirtschaftet. Viehlose Betriebe ohne Computer und ohne hilfsbereite Verwandte oder Bekannte unterschreiben einen Lieferschein und senden ihn ans AFU.

Was muss ich als Abnehmer tun, wenn ich eine falsche Lieferung feststelle?

Kontaktieren Sie rechtzeitig Ihren Abgeber oder das AFU, falls Sie Unstimmigkeiten feststellen. Die Einträge in HODUFLU müssen bereinigt werden, damit es keine Sanktionen durch das Landwirtschaftsamt gibt.

Ich habe den Betrieb meines Vaters übernommen / eine Generationengemeinschaft gebildet / aufgelöst und finde die alten Lieferungen in HODUFLU nicht mehr.

Melden Sie sich beim AFU. Das AFU kann die Betriebsnummern verbinden, damit die Daten wieder sichtbar sind. Das Zusammenführen der Nummern geschieht nicht automatisch.

Ich möchte die Lieferungen der vergangenen Jahre ansehen.

Unter «Bewirtschafterdaten» können Sie das Jahr ändern.

Wann ist mit Gebühren zu rechnen?

Späterfassungen, Erfassungen nach dem 31. Dezember und Bestätigungen nach dem 15. Januar sind kostenpflichtig.

Kanton St.Gallen Baudepartement

Amt für Umwelt



Wann ist mit Sanktionen zu rechnen?

Fehlerhafte, falsche, unbrauchbare, ungültige oder nicht bestätigte HODUFLU-Erfassungen können sowohl beim Abgeber als auch beim Abnehmer zu Sanktionen durch das Landwirtschaftsamt führen, falls sie direktzahlungsberechtigt sind.